

Staatliches Bauamt Krumbach

Bundesstraße B 16 / Abschnitt 1380 / Station 0,675 – 2,375


B16, Günzburg-Donauwörth
Dreistreifiger Ausbau Peterswörth

PROJIS-Nr.:

Unterlage 11

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

<p>Aufgestellt: Staatliches Bauamt Krumbach</p>  <p>Weirather, Ltd. Baudirektor Krumbach, den 21.12.2020</p>	

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Der Umfang der Planfeststellung wird durch die Bezeichnung „Beginn der Baustrecke“, „Ende der Baustrecke“ und/oder durch die farbige Darstellung in den Plänen der Unterlage 5 festgelegt. Die Maßnahme umfasst den 3-streifigen Ausbau der B 16 bei Peterswörth zwischen den Anschlusspunkten Abschn.-Nr. 1380_0,675 und Abschn.-Nr. 1380_2,375.

2. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

3. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die B 16 ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (§§ 5 Abs. 1 i. V. m. 3 Abs. 1 FStrG). Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Bundesstraßen: die Bundesrepublik Deutschland – Straßenbauverwaltung (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG),
- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraßen mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13 a, 13 b FStrG i. V. m. der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Gemeindestraßen sowie der öffentlichen Feld- und Waldwege richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 1 und Abs. 5 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§2 Abs. 6 a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn

Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind beschrieben bzw. kenntlich gemacht.

5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit die Möglichkeit, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

7. Wasserrechtliche Tatbestände

Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser von Straßen und Wegen großflächig über Bankette und Böschungen erlaubnisfrei versickert.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien; bekanntgemacht mit ARS Nr. 02/2018 des BMVI vom 15.01.2018) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien auszugleichen.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträger und der Straßenbauverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

9. Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise gesichert.

ABKÜRZUNGEN

Abschn.-Nr.	Abschnitt-Nummer
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BayKompV	Bayer. Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Bauwerk
BzG	Breite zwischen Geländer
dB	Dezibel
DN	Nenndurchmesser
DN	Nenndurchmesser
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
EKL	Entwurfsklasse
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl. Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
Gem.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
KrW	Kreuzungswinkel
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

LEP	Landesentwicklungsprogramm
Lfd. Nr.	laufende Nummer
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LS	Landstraße
LW	Lichte Weite
MABI	Ministerialamtsblatt
MLC	Militär-Last-Klassen
NBr	Nettobreite
NW	Nennweite
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
PLF	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 02	Richtlinie über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RQ	Regelquerschnitt
RSTO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sH	Haltesichtweite
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
SV	Schwerverkehr
TKG	Telekommunikationsgesetz

ü. NN	über Normalnull
UNB	Untere Naturschutzbehörde
U	Unfall
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
WWA	Wasserwirtschaftsamt
ZTV-Lsw	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzanlagen an Straßen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	0+000 bis 1+700	Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth Dreistreifiger Ausbau zwischen dem Maxfelderhof und der AS Gundelfingen/Peterswörth	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Der auszubauende Abschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+700 bleibt Bestandteil der Bundesstraße 16 „Günzburg – Donauwörth“. <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den Planfeststellungsunterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 19 dargestellt.</p> <p>Die asphaltierte Fahrbahnbreite beträgt insgesamt 12,00 m mit beidseitig 1,50 m Bankett (RQ 11,5+), somit eine Kronenbreite von 15,00 m. Die Befestigung erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Die B 16 verläuft im vorliegenden Bereich in leichter Dammlage. Das im Ausbaubereich anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn wird breitflächig über die Bankette und seitlichen Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die straßenbegleitend bestehenden Entwässerungsmulden werden an die neuen Verhältnisse angepasst (Lfd. Nr. 5).</p> <p>Die neuen Straßenbestandteile werden nach § 2 FStrG zur Bundesstraße gewidmet mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulasträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	-0+680 bis -0+074	Ausbau des bestehenden Geh- und Radweges zum öffentlichen Feld- und Waldweg	a) Bundesrepublik Deutschland b) TG Gundelfingen	<p>Um eine geeignete Anbindung für landwirtschaftliche Fahrzeuge an den Haldenweg (Kr. DLG 34) gewährleisten zu können, wird der bestehende Geh- und Radweg nördlich der B 16 zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg ausgebaut.</p> <p>Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 5,50 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus 4,00 m asphaltierter Fahrbahn und beidseitig je 0,75 m Bankette.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der TG Gundelfingen.</p>
3	-0+680	Verlegung der Wegeanbindung an den Haldenweg (Kr. DLG 34) und Renaturierung	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland (für die Grünfläche) b) TG Gundelfingen (für den öff. Feld- und Waldweg)	<p>Zur Verbesserung der Anbindung für landwirtschaftliche Fahrzeuge an den Haldenweg (Kr. DLG 34) wird die bestehende Einmündung des Weges (Lfd. Nr. 2) nach Nordwesten verschoben.</p> <p>Die bestehende Einmündung des Geh- und Radweges wird zurückgebaut und renaturiert.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der neuen Grünfläche obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4	-0+655 bis -0+485	Neubau von Entwässerungsmulden nördlich des öffentlichen Feld- und Waldweges	a) - b) TG Gundelfingen	Das in Einschnittsbereichen anfallende Oberflächenwasser des öffentlichen Feld- und Waldweges (Lfd. Nr. 2) wird in Rasenmulden mit 1,00 m breite versickert. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt der TG Gundelfingen.
5	-0+295 bis 1+700	Verlegung der Entwässerungsmulde nördlich der B 16	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	Durch den Ausbau der B 16 und des nördlich verlaufenden Feld- und Waldweges wird das bestehende Entwässerungssystem berührt. Zwischen Bau-km -0+295 und Bau-km 0+050 wird eine 1,00 m breite und zwischen Bau-km 0+050 bis Bau-km 1+700 eine 2,00 m breite Versickerungsmulde angelegt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.
6	0-074 bis 1+700	Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Fl. Nr. 5269)	a) TG Gundelfingen b) TG Gundelfingen	Durch den Ausbau der B 16 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 5269 nördlich der B 16 von der Baumaßnahme berührt. Der Weg wird verlegt und mit einer Kronenbreite von 5,50 m ausgebaut. Diese setzt sich zusammen aus 4,00 m asphaltierter Fahrbahn und beidseitig je

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11
				Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				0,75 m Bankette. Im westlichen Bereich des Brückenbauwerkes zur Überführung des Wirtschaftsweges über die B 16 (BW 0-1) wird eine Ausweichbucht angelegt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der TG Gundelfingen.
7	0+400	Anpassung Geh- und Radweg (Fl. Nr. 5264/1) an den öffentlichen Feld- und Waldweg	a) Stadt Gundelfingen a. d. Donau. b) Stadt Gundelfingen a. d. Donau.	Bei Bau-km 0+400 wird der einmündende asphaltierte Geh- und Radweg mit der Fl. Nr. 5264/1 an den öffentlichen Feld- und Waldweg (Lfd. Nr. 6) angepasst. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Weges obliegt weiterhin der Stadt Gundelfingen a. d. Donau.
8	0+902	Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Fl. Nr. 5196) und Überführung über B 16	a) TG Gundelfingen b) TG Gundelfingen	Durch den Ausbau der B 16 wird der öffentliche Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 5196 bei Bau-km 0+902 berührt. Der Weg quert zukünftig die B 16 höhenfrei mittels eines Überführungsbauwerkes. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den Planfeststellungsunterlagen. Der Weg wird im Bereich der Überführung mit einer Kronenbreite von 6,00 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus einer 3,50 m breiten asphaltierten Fahrbahn und beidseitig je 1,25 m breiten Banketten. (erforderliche Bankettbreite wegen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Verankerungsmöglichkeit und Wirkungsbereich von Schutzeinrichtungen). Im Bereich des nördlichen Widerlagers des BW 0-1 wird eine Ausweichbucht angelegt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Weges bis zum Überführungsbauwerk obliegt der TG Gundelfingen. Die Unterhaltung des Belages auf dem BW 0-1 obliegt zu 50 % der TG Gundelfingen.
9	0+902	Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (Fl. Nr. 3459) und Überführung über B 16	a) Stadt Gundelfingen a. d. Donau. b) Stadt Gundelfingen a. d. Donau.	Durch den Ausbau der B 16 wird der öffentliche Feld- und Waldweg mit der Flur-Nr. 3459 bei Bau-km 0+902 berührt. Der Weg quert zukünftig die B 16 höhenfrei mittels eines Überführungsbauwerkes. Die technische Ausführung erfolgt gemäß den Planfeststellungsunterlagen. Der Weg wird im Bereich der Überführung mit einer Kronenbreite von 6,00 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus einer 3,50 m breiten asphaltierten Fahrbahn und beidseitig je 1,25 m breiten Banketten. (erforderliche Bankettbreite wegen Verankerungsmöglichkeit und Wirkungsbereich von Schutzeinrichtungen). Im Bereich des südlichen Widerlagers des BW 0-1 wird eine Ausweichbucht angelegt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland. Die Unterhaltung des Weges bis zum Überführungsbauwerk obliegt der Stadt Gundelfingen a. d. Donau. Die Unterhaltung des Belages auf dem BW 0-1 obliegt zu 50 % der Stadt Gundelfingen a. d. Donau.
10	0+902	Neubau einer Brücke im Zuge eines Wirtschaftsweges über die B 16 (BW 0-1)	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+902 kreuzt der öffentliche Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 8 und 9) die B 16 und wird mit einem Bauwerk überführt. Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite: 36,40 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Konstruktionshöhe: ca. 1,70 m Kreuzungswinkel: 100,87 gon Breite zwischen Geländern: 5,00 m Breite zwischen Borden: 4,00 m Das Bauwerk wird entsprechend der DIN EN 1991-2 bemessen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
11	0+925	Neubau öffentlicher Feld- und Waldweg südöstlich der	a) -	Zur Schließung des Wegenetzes wird südöstlich des überführenden Feld- und Waldweges (Lfd. Nr. 9) ein neuer

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11
				Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Überführung	b) TG Gundelfingen	<p>öffentlicher Feld- und Waldweg gebaut.</p> <p>Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 4,00 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus 3,00 m Fahrbahn und 2x 0,50 m Bankette. Er wird bituminös befestigt.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der TG Gundelfingen</p>
12	0+920	Neubau einer Dammfußmulde für den überführenden öffentlichen Feld- und Waldweg	a) - b) Stadt Gundelfingen a. d. Donau.	<p>Um das anfallende Niederschlagswasser des überführenden öffentlichen Feld- und Waldweges (Lfd. Nr. 9) am Dammfuß der südöstlichen Böschung zu fassen und zu versickern wird eine 2,00 m breite Mulde ausgebildet.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Gundelfingen a. d. Donau.</p>
13	0+890	Neubau einer Dammfußmulde für den überführenden öffentlichen Feld- und Waldweg	a) - b) TG Gundelfingen	<p>Um das anfallende Niederschlagswasser des überführenden öffentlichen Feld- und Waldweges (Lfd. Nr. 8) am Dammfuß der nordwestlichen Böschung zu fassen und zu versickern wird eine 2,00 m breite Mulde ausgebildet.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der TG Gundelfingen.
14	0+890	Neubau öffentlicher Feld- und Waldweg nordwestlich der Überführung	a) - b) TG Gundelfingen	<p>Zur Schließung des Wegenetzes wird nordwestlich des überführenden Feld- und Waldweges (Ifd. Nr. 8) ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg gebaut.</p> <p>Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 4,50 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus 3,50 m Fahrbahn und 2x 0,50 m Bankette. Er wird bituminös befestigt.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der TG Gundelfingen.</p>
15	0+870 bis 2+050	Anpassung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges (Fl. Nr. 3468) südlich der B 16	a) TG Gundelfingen b) TG Gundelfingen	<p>Durch den Ausbau der B 16 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Flur-Nr. 3468 südlich der B 16 von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 4,00 m angelegt. Diese setzt sich zusammen aus 3,00 m Fahrbahn und 2x 0,50 m Bankette. Er wird bituminös befestigt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Deutschland. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der TG Gundelfingen.
16	0+363 und 1+404	Rückbau Zufahrten Feldweg Flur Nr. 3468 auf die B16	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Bei Bau-km 0+363 und Bau-km 1+404 werden die bestehenden Feldwegzufahrten auf die B16 zurückgebaut und als Bankett und Böschung der B 16 ausgebildet. Die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Flur-Nr. 3468 an die B16 erfolgt zukünftig in Richtung Gundelfingen über die AS Gundelfingen/Peterswörth bzw. in Richtung Günzburg über das BW 0-1, den öffentlichen Feld- und Waldweg (Lfd. Nr. 6) und den Haldenweg (DLG 34).
17	1+509	Rückbau Zufahrt Feldweg Flur Nr. 5269 auf die B16	a) Bundesrepublik Deutschland b) -	Bei Bau-km 1+509 wird die bestehende Feldwegzufahrt auf die B16 zurückgebaut und als Fahrbahn und Bankett der B 16 ausgebildet. Die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Flur-Nr. 5269 an die B16 erfolgt zukünftig in Richtung Gundelfingen über das BW 0-1, den Feldweg Flur-Nr. 3468 und die AS Gundelfingen/Peterswörth bzw. in Richtung Günzburg über den Haldenweg (DLG 34).
18	-0+680 bis -0+192	Stromleitung (20 kV-Erdkabel) der Netzgesellschaft Ostwürttemberg Donau Ries GmbH (Netze NGO)	a) Netze NGO b) Netze NGO	Das bestehende 20 kV-Erdkabel der Netze NGO führt parallel zur B 16 im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges (lfd. Nr. 2) und kreuzt die B 16 bei Bau-km -0+192. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Anlage wird für die Dauer der Bauphase gesichert. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Netze NGO abgestimmt. Die Kostentragung für die Sicherung und Anpassung der Leitung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Netze NGO.
19	-0+680 bis -0+192	Datenleitungen der NetCom BW	a) NetCom BW b) NetCom BW	Die bestehenden Datenleitungen der NetCom BW führen parallel zur B 16 im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges (lfd. Nr. 2) und kreuzen die B 16 bei Bau-km -0+192. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Anlage wird für die Dauer der Bauphase gesichert. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der NetCom BW abgestimmt. Die Kostentragung für die Sicherung und Anpassung der Leitungen regelt sich nach dem bestehenden Vertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der NetCom BW.
20	0+908	Wasserleitung DN 50 PE PN 10	a) Stadt Gundelfingen a. d. Donau. b) Stadt Gundelfingen a. d. Donau.	Die bestehende Wasserleitung DN 50 PE PN 10 führt parallel zu den öffentlichen Feld- und Waldwegen Fl. Nr. 5196 und Fl. Nr. 3459 und kreuzt die B 16 bei Bau-km 0+908 in Nord-Süd-Richtung. Die Anlage wird, soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Stadt Gundelfingen a. d. Donau abgestimmt. Die Anlage wird für die Dauer der Bauphase gesichert. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Stadt Gundelfingen a. d. Donau abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach den Nutzungsrichtlinien des Bundes. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Gundelfingen a. d. Donau.
21	0+907	Abwasserdruckleitung DN 65 PE PN 10	a) Stadt Gundelfingen a. d. Donau. b) Stadt Gundelfingen a. d. Donau.	Der bestehende Abwasserdruckleitung DN 65 PE PN 10 führt parallel zu den öffentlichen Feld- und Waldwegen Fl. Nr. 5196 und Fl. Nr. 3459 und kreuzt die B 16 bei Bau-km 0+907 in Nord-Süd-Richtung. Die Anlage wird, soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angepasst. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Stadt Gundelfingen a. d. Donau abgestimmt. Die Anlage wird für die Dauer der Bauphase gesichert. Die technischen Einzelheiten werden vor Baubeginn mit der Stadt Gundelfingen a. d. Donau abgestimmt. Die Kostentragung richtet sich nach den Nutzungsrichtlinien des Bundes. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Stadt Gundelfingen a. d. Donau.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
22	-0+680 bis 0+884	Telekommunikationslinie	a) Deutsche Telekom b) Deutsche Telekom	Eine Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom verläuft parallel zur B 16 und kreuzt die B 16 bei Bau-km -0+128 und Bau-km 0+884. Die Anlage muss verlegt bzw., soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Deutschen Telekom.
23	-0+680 bis 0+884	Telekommunikationslinie	a) Vodafone Kabel Deutschland GmbH b) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Eine Telekommunikationslinie der Vodafone Kabel Deutschland GmbH verläuft parallel zur B 16 und kreuzt die B 16 bei Bau-km -0+128 und Bau-km 0+884. Die Anlage muss verlegt bzw., soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Vodafone Kabel Deutschland.
24	-0+670 bis 1+700	1.1 V Jahreszeitliche Beschränkungen von Baum- und Gehölzfällungen und der Baufeldräumung	a) - b) -	Beachtung der Schutzzeiten von Vögeln und Fledermäusen. Baufeldräumung der gehölzbestandenen Bereiche nur im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. Baufeldräumung außerhalb der gehölzbestandenen Bereiche nur im Zeitraum 15. August bis Ende Februar.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25	-0+310 bis 1+350	1.2 V Schutz von Gehölzen/ Einzelbäumen	a) - b) -	Schutz von Bestandsgehölzen im gesamten Plangebiet während der Bauzeit. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
26	-0+670 bis 0+410	1.3 V Abfang und Umsiedelung der Zauneidechse vor Baubeginn	a) - b) -	Vor Baubeginn werden die Zauneidechsen in den Eingriffsbereichen abgefangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat (5 A _{CEF}) verbracht. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.
27	-0+670 bis 1+700	2 V Bauzeitenregelung	a) - b) -	Verzicht auf eine Nachtbaustelle zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten mit nachtaktiven Arten (z. B: Fledermäuse). Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Ackerflächen spätestens Mitte März, um eine Ansiedelung von Offenlandbrüter zu vermeiden.
28	Außerhalb des Baufeldes, Fl. Nr. 381, 382 Gmkg. Schabringen	3 A _{CEF} Anlage eines Buntbrachestreifens für Feldlerche und Wiesenschafstelze	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/ U)	Anlage eines Buntbrachestreifens als naturschutzfachliche Aufwertung und als Ausgleich für den Verlust von Brutplätzen der Feldlerche und der Wiesenschafstelze auf ca. 2 ha Fläche. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
29	Außerhalb des Baufeldes, Fl. Nr. 1428 Gmkg. Unterthürheim	4 A _{CEF} Anlage von Seigen für den Kiebitz/ Anlage von Feuchtbiotopen und Extensivierung von Grünland	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/ U)	Entwicklung von extensiv genutztem Grünland, Feucht- und Nasswiesen mit Geländemulden (mähbare Seigen mit flachen Böschungen von weniger als 10 % Gefälle) und Abflachung des Ufers am Landgraben mit Anlage von feuchten Staudenfluren und Röhrichten Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
30	Außerhalb des Baufeldes, Fl.- Nr. 84 Gmkg. Hausen	5 A _{CEF} Anlage eines Ersatzhabitates für die Zauneidechse	a) - b) Bundesrepublik Deutschland (E/ U)	Als Ersatz für den Lebensraumverlust der Zauneidechse wird als CEF-Maßnahme ein geeignetes Ersatzhabitat angelegt, in das die abgefangenen Tiere (1. 3 V) verbracht werden. Die nähere Beschreibung ist in Unterlage 9.3 enthalten. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
31	Außerhalb des Baufeldes westlich DLG 34 Haldenweg	6 A _{CEF} Nistkästen für Höhlenbrüter und Ersatzquartiere für Fledermäuse	a) - b) -	Im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zum Eingriff werden Nistkästen für Höhlenbrüter und Ersatzquartiere für Fledermäuse aufgehängt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32	-0+670 bis 1+700	7.1 G Ansaat mit gebietseigenem, kräuterreichem Saatgut auf Böschungen und Straßennebenflächen	a) - b) -	Ansaat mit gebietseigenem, kräuterreichem Saatgut auf Straßenböschungen/-nebenflächen, Bankette sowie in den Mulden. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
33	-0+530 bis -0+350	7.2 G Wiederherstellung der Feldgehölze	a) - b) -	Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Gehölzflächen werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt. Es erfolgt die Pflanzung von standorttypischen Sträuchern und Bäumen gebietseigener Herkunft. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
34	-0+630 bis 0+920	7.3 G Anpflanzung von Hecken und Gebüsch	a) - b) -	Zur Gliederung und Einbindung der Straße sowie des neuen Brückenbauwerks werden Gehölze, aufgebaut aus standorttypischen Sträuchern und Heistern, gepflanzt. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
35	-0+660 bis 0+920	7.4 G Pflanzung von Einzelbäumen	a) - b) -	Pflanzung von Einzelbäumen am Böschungsfuß im Bereich des Überführungsbauwerks, um das Bauwerk besser in die Landschaft einzubinden. Zusätzlich Pflanzung von drei Einzelbäumen am Rad- und Wirtschaftsweg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Bundesstraße 16, Günzburg – Donauwörth, Dreistreifiger Ausbau Peterswörth				Unterlage: 11 Datum: 23.11.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.